

Eidgenossenschaft

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **42=62 (1896)**

Heft 34

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Textes wie die Anfertigung der Illustrationen in derselben Hand lag, machte es möglich, dass Wort und Bild sich thunlichst gegenseitig ergänzen. Die Bilder ersparten meist eingehende Beschreibungen des Schnittes der Uniformen, der Form der Kopfbedeckungen u. s. w., während der Text wieder die nötigen Farbenangaben enthält. Die farbige Wiedergabe der Bilder würde den Preis des Buches unverhältnismässig gesteigert haben.

Der Patrouillendienst im Felde, unter besonderer Berücksichtigung russischer Verhältnisse. Zusammengestellt von Frhr. v. T., Premierlieut. Berlin 1895, Verlag der Liebelschen Buchhandlung. 20 S. Preis — Cts.

Enthält einige Angaben über Meldungen, die russische Armee und die Beschaffenheit des Geländes und zwar besonders der Wege in Russland. Wir finden auch eine Abbildung der russischen Vorposten. Vor den Feldwachen stehen kleine Posten von je 4 Mann, ähnlich wie sie bei uns in früherer Zeit im Gebrauch waren. Endlich sind noch einige russische Sätze, um sich nach dem Namen von Ortschaften, Richtung der Wege u. s. w. zu erkundigen, beigefügt. Für uns ist die Arbeit wertlos.

Eidgenossenschaft.

— (Armee-korps-Manöver.) Das Programm für die diesjährigen Armee-korpsmanöver ist folgendes: 30. August: Dienst Eintritt des Korpsstabes in Winterthur und der Divisionsstäbe, und zwar der VI. Division in Oerlikon und der VII. Division in Gossau (St. Gallen). 31. August: Dienst Eintritt der Infanterie-Brigadestäbe, nämlich elfte Brigade in Winterthur, zwölfte Brigade in Zürich, dreizehnte Brigade in Bischofszell, vierzehnte Brigade in Wyl. Am 1. September: Dienst Eintritt der Infanterie-Regimentsstäbe und zwar für Regiment 21 in Hettlingen, Regiment 22 in Neftenbach, Regiment 23 in Engstringen, Regiment 24 in Höngg, Regiment 25 in Bischofszell, Regiment 26 in St. Gallen, Regiment 27 in Wyl, Regiment 28 in Flawil.

Vom 2. bis 5. September: Kompagnie-, Bataillons- und Regimentsübungen.

Sonntag den 6. September: Ruhetag. Am 7. September: Brigadegefechtsexerzieren.

Am 8. Sept.: Manöver von Regiment gegen Regiment im Umkreis der Vorkurs-Kantonnements. Am 9. und 10. September: Manöver von Brigade gegen Brigade, und zwar für die VI. Division zwischen Eglisau und Oberglatt, für die VII. Division zwischen Utzwil und Aadorf.

Am 11. und 12. September: Manöver von Division gegen Division, zwischen Turbenthal und Wallisellen. Sonntag den 13. September: Ruhetag, Unterbrechung des Kriegszustandes vom 12. abends bis 14. früh. Am 14. und 15. Sept.: Übungen von Division gegen Division im Glatthale.

Am 16. Sept.: Manöver des Armee-korps gegen einen markierten Feind, zusammengesetzt aus dem Kavallerieregiment 5, Guiden-kompagnie 5 und von drei Rekruten-bataillonen der Schulen I, IV und VIII unter dem Kommando von Oberst Bollinger.

Am 17. Sept: Inspektion des Armee-korps bei Bülach. Am 18. und 19. Sept.: Entlassung der Truppenstäbe. Das Hauptquartier des Armee-korps befindet sich vom 31. August an in Winterthur.

— (Das Kommando des Inf.-Regiments Nr. 22 A.) hat, wie die „N. Z. Ztg.“ mitteilt, das eidg. Militärdepartement an Stelle des erkrankten Hrn. Oberstlieut. Paul Usteri dem Hrn. Oberstlieut. Th. Schnider, Kommandant des Landwehrregiments 21, für die Dauer des Truppenzusammenzuges übertragen.

— (Missionen ins Ausland.) An die italienischen Herbstmanöver wird Generalstabs-Oberstlieutenant Leupold in Bern abgeordnet, zu den österreichischen Herbstmanövern (bei Csakathurn) Infanterie-Oberstlieutenant Grieb in Burgdorf und Major Moser, Instruktor I. Klasse in Bern, zu den deutschen Herbstmanövern Oberstbrigadier Heller in Luzern und Infanterie-Oberstlieutenant Bertschinger in Lenzburg.

— (Zu den französischen Manövern des 12. und 17. Armee-korps) werden abgeordnet die HH. R. Brunner in Bern, Oberstlieutenant im Generalstab, und Artilleriemajor Chauvet, Instruktor II. Klasse der Artillerie in Thun.

Zürich. Die Unteroffiziere und Soldaten der Bataillone 70 und 71 richten, liest man im „Anzeiger des Bezirks Horgen“, an den Kantonsrat das Gesuch, es möchte ihnen für die Tage nach dem Aussersihler Krawall, an denen sie im Dienst standen, eine Soldzulage gewährt werden. Die Unterschriftenbogen sollen sich rasch mit Unterschriften füllen.

Es ist zu hoffen, dass das Begehren fruchtlos sein werde. Die Bewilligung der Soldzulage würde einen bösen Präcedenzfall bilden und es wäre zu besorgen, dass bei jedem besonderen Dienst ähnliche Forderungen gestellt werden. Wenn jemand eine Zulage verdient hat, wären es die Rekruten. Diese hatten bei dem niedern Rekrutensold einen anstrengenden Dienst zu versehen. Wenn man ihnen für die Tumulttage den Sold wie in Wiederholungskursen und Feldration bewilligt hätte, wäre dieses eher gerechtfertigt gewesen. Eine Verpflegungzulage hätte sich durch Art. 155 des Verwaltungsreglements begründen lassen.

Uri. (Steuerpflicht des Bundes.) Laut den Verhandlungen des Regierungsrats findet im Oktober zwischen den Vorstehern des eidgenössischen Justiz- und Militärdepartements und den Kantonen Uri, Tessin, Waadt und Wallis eine Konferenz statt betreffend die Frage der Salzeinfuhr in die Armeemagazine. Es wird sich dabei um die Frage handeln, ob die Eidgenossenschaft für ihren Bedarf auch dem kantonalen Salzregal pflichtig ist. Bekanntlich hat diese Angelegenheit s. Z. zu einem Konflikt zwischen dem Bund und dem Kanton Waadt Anlass gegeben.

Diese von den Zeitungen gebrachte Nachricht ist sehr befremdend. Das Gesetz über die Militärorganisation vom 13. Nov. 1874 bestimmt in Art. 222 folgendes: „Alle für den eidgenössischen Militärdienst erforderlichen Lebensmittel und Getränke sind von der Bezahlung aller Art Steuern, Abgaben und Konsumgebühren in den Kantonen und Gemeinden befreit.“

„Dasselbe gilt von den Militäranstalten und Militärwerkstätten der Eidgenossenschaft, die mit keinerlei kantonalen oder Gemeindesteuern belastet werden dürfen.“

Nach dieser Bestimmung werden wohl die Kriegsvorräte in den Befestigungen und Armeemagazinen von den Kantonen nicht besteuert werden dürfen.